

# § 4 L-FFP Bevorzugte Aufnahme

L-FFP - Landes-Frauenförderungsprogramm

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Sind Frauen in Dienststellen unterrepräsentiert, sind Bewerberinnen, sofern sie für die angestrebte Stelle nicht geringer geeignet sind als der bestgeeignete Mitbewerber, bevorzugt aufzunehmen.

In Kraft seit 29.03.2003 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)